

Bekanntgabe einer Änderung in der rechtlichen Vertretung des Verwaltungsamts „CMC Europe“

Bruder Anthony Knopps wurde mit Genehmigung der Leitenden Körperschaft und durch **Beschluss** des Zweigkomitees vom **07.11.2018** als Vorstandsmitglied gestrichen.

Bruder Joachim Szewczyk wurde mit Genehmigung der Leitenden Körperschaft und durch **Beschluss** des Zweigkomitees vom **07.11.2018** als Vorstandsmitglied ernannt.

Das Verwaltungsamt „CMC Europe“ wird durch zwei Glieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand besteht aus den nachfolgend genannten Personen:

Robert Bernasek, Matthias Ehrke, Carsten Hinte, Bernd Klar und Joachim Szewczyk.

Bekanntmachung des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsamts (WVAGJZ)

Das Zweigkomitee von Jehovas Zeugen in Deutschland erlässt gemäß der nach § 3 Abs. 1, 3 StRG eingeräumten Befugnis mit **Beschluss vom 21.11.2018** das nachfolgende

Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsamts „WVAJZ“

§ 1 Errichtung. (1) Das Zweigkomitee errichtet mit Wirkung zum 1. Dezember 2018 das Verwaltungsamt „WVAJZ“ (Wirtschaftsverwaltungsamt Jehovas Zeugen).

(2) Das Verwaltungsamt ist eine religionsrechtlich selbstständige Einrichtung. Es soll eigene Körperschaftsrechte erlangen. Es handelt im Rechtsverkehr unter dem Namen „WVAJZ“.

(3) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in Selters (Taunus).

§ 2 Vertretung und Verwaltung. (1) Das Verwaltungsamt wird vertreten durch den Vorstand. Dieser wird vom Zweigkomitee bestellt und kann aus ein bis drei Personen bestehen. Für den Fall einer Besetzung des Vorstands mit mehr als einer Person erfolgt die Vertretung durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

(2) Für den Fall einer Besetzung des Vorstands mit mehr als einer Person entscheidet dieser mit einfacher Mehrheit, wobei eine Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist. Umlaufbeschlüsse unter Nutzung elektronischer Medien sind zulässig. Eine Zuweisung von Zuständigkeiten an ein Vorstandsmitglied für Fälle, für die der Vorstand grundsätzliche Vorgehensweisen beschlossen hat, ist zulässig. Die weitere Zusammenarbeit des Vorstands regelt dieser in einer Geschäftsordnung.

(3) Das Zweigkomitee kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen Vorstandsmitglieder berufen und abberufen.

(4) In seiner Haushaltsführung und Aufgabenerfüllung ist das Verwaltungsamt an den Geist und die Grundsätze der Vermögensverwaltung von Jehovas Zeugen gebunden (§ 2

Abs. 1 StRG; Präambel, § 6 VVGJZ). Die Grundsätze seines Handelns bestimmt das Zweigkomitee. Diese Vorgaben sind für die Arbeit des Verwaltungsamts bindend.

§ 3 Aufgaben. (1) Das Verwaltungsamt hat die Aufgabe, durch u. a. Veräußerung, Erwerb und Verwaltung von Vermögen der Religionsgemeinschaft und deren Gliederungen und Einrichtungen die finanzielle Ausstattung von Jehovas Zeugen in Deutschland sicherzustellen.

(2) Das Zweigkomitee kann dem Verwaltungsamt im Rahmen des § 2 StRG weitere Aufgaben im In- und Ausland zuweisen. Soweit die Leitende Körperschaft dies vorsieht, kann das Verwaltungsamt auch Aufgaben für die weltweite Religionsgemeinschaft von Jehovas Zeugen erfüllen, soweit es sich dabei im Rahmen des § 2 Abs. 4 bewegt.

(3) Vermögensträger der Religionsgemeinschaft können dem Verwaltungsamt mit Einwilligung des Zweigkomitees Eigentum auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 S. 2, 3 VVGJZ übertragen oder zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

(4) Erwirtschaftete Überschüsse sind jeweils am Quartalsende an das Zweigbüro abzuführen. Surrogate für treuhänderisch überlassenes Vermögen sind an den jeweiligen Vermögensträger auszukehren, soweit dieser nicht eine anderweitige Bestimmung trifft.

(5) Das Verwaltungsamt unterliegt der Aufsicht durch das *Revisionsamt Jehovas Zeugen*.

§ 4 Ausstattung des Verwaltungsamts. (1) Dem Verwaltungsamt wird die zur effektiven Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Personal- und Sachausstattung vom Zweigbüro von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. zur Verfügung gestellt. Dieses sorgt auch für die finanzielle Ausstattung des Verwaltungsamts, soweit dieses die notwendigen Mittel nicht durch eigene Tätigkeit decken kann.

(2) Die Personalausstattung kann auch durch Beistellung durch den *Weltweiten Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas* erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Bekanntgabe zu § 2 Abs. 1 WVAGJZ

Das Zweigkomitee ernennt auf Grundlage der § 3 Abs. 1, 3 StRG, § 2 Abs. 1 WVAGJZ mit **Beschluss vom 21.11.2018** zum Vorstand des Verwaltungsamts *Wirtschaftsverwaltungsamt Jehovas Zeugen*:

Joseph Reinhard Probst, geb. am 26.01.1983.

Bekanntgabe der Neufassung der Siegelordnung (SiegelO)

Das Zweigkomitee hat gemäß der nach § 3 Abs. 1, 3 StRG eingeräumten Befugnis mit **Beschluss vom 02.01.2019** das nachfolgende Gesetz zur Neufassung der Siegelordnung (SiegelO) erlassen:

Art. 1 – Neufassung der Siegelordnung (SiegelO)

Die Siegelordnung wird wie folgt neu gefasst.

Siegelordnung von Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R. (SiegelO)

§ 1 Siegel. *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R., führen als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.

§ 2 Siegelberechtigung. (1) Siegelberechtigt sind das Zweigbüro (§ 6 StRG) und der jeweilige Koordinator der Ältestenschaft in jeder Versammlung (§ 8 StRG) als örtliche Kirchenbehörde von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R.

(2) Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Siegel zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

(3) Die Siegelberechtigung erfolgt nur zur Vertretung von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. im Rahmen der dem Siegelberechtigten übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

§ 3 Siegelführung. (1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt im Fall des Zweigbüros den Gliedern des Zweigkomitees und anderen Personen, soweit diesen vom Zweigkomitee die Siegelführungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Die Siegelführungsbefugnis durch den Koordinator der Ältestenschaft begründet weder eine von *Jehovas Zeugen in Deutschland* unabhängige eigene Siegelführungsbefugnis für die Versammlung (§ 2 Abs. 3) noch wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Versammlung über eigene Körperschaftsrechte oder eine eigene Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht verfügt.

(3) Jeder Siegelführende führt das Siegel des Siegelberechtigten mit dem ihm zugewiesenen Beizeichen.

§ 4 Verwendung der Siegel. (1) Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:

1. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
2. die Erteilung von Vollmachten,
3. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
4. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken (§ 5),
5. die Erteilung von Zeugnissen,
6. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
7. die Beglaubigung von Unterschriften,
8. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Religionsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

(2) Für die Siegel wird ein blaues Farbkissen benutzt. Für Prägiesiegel wird ein weißer Siegelstern benutzt.

(3) Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.

§ 5 Herstellung von Abschriften und Kopien. (1) Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Religionsgemeinschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden.

(2) Abschriften und Kopien von Urkunden, die von nicht der Religionsgemeinschaft angehörenden Institutionen erstellt wurden, können nur vom Zweigbüro beglaubigt werden.

(3) Für Beglaubigungen unter Absatz 1 und 2 ist folgender Wortlaut verbindlich:

„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“

(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

§ 6 Unterschriftsbeglaubigung. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgen unter Verwendung des folgenden Wortlauts:

„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen/anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“

(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

§ 7 Beweiskraft des Siegels. (1) Das der Unterschrift beigedrückte Siegel bestätigt die Erstellung der Urkunde durch den Unterzeichner. In diesem Fall ersetzt das Siegel den Nachweis der Vertretungsbefugnis. Das Beidrücken des Siegels ist Sache des Siegelführenden.

(2) In Urkunden, mit denen Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder Vollmachten erteilt werden, wird durch das Vollziehen der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Siegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 8 Gestaltung der Siegel. (1) Das Siegel des Zweigbüros ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 38 mm. Die Schriftart ist Garamond. Das Siegelbild ist eine stilisierte aufgeschlagene Bibel, an deren Oberkante sich die Großbuchstaben „JZ“ befinden. Darunter befindet sich das Beizeichen, darunter in Großbuchstaben „BERLIN“. Die Siegelumschrift lautet in der oberen Hälfte „JEHOVAS ZEUGEN IN DEUTSCHLAND“ in Großbuchstaben geschrieben und in der unteren Hälfte „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Als Beizeichen wird nach der Ziffernfolge „02006“ eine zweistellige Nummerierung mit arabischen Ziffern geführt.

(2) Das Siegel des Koordinators der Ältestenschaft der Versammlung ist kreisrund. Es hat den Durchmesser von 28 mm. Das Siegelbild und die Siegelumschrift entsprechen dem Siegel des Zweigbüros, wobei als Beizeichen die jeweilige Nummer der Versammlung und eine zweistellige Nummerierung mit arabischen Ziffern zum Nachweis der ausstellenden Kirchenbehörde eingefügt wird.

§ 9 Neuanfertigung und Änderung. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Zweigkomitee berechtigt.

§ 10 Sicherungsvorschriften. (1) Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen. Der Koordinator der Ältestenschaft der Versammlung führt ein Siegelbuch, in dem er jede Verwendung des Siegels einzutragen hat. Dieses Siegelbuch ist ebenfalls nach jeder Eintragung unter Verschluss zu nehmen.

(2) Das Zweigbüro führt eine Sammlung der Abdrücke aller im Wirkungsbereich der Religionsgemeinschaft (§ 1 Abs. 3 StRG) im Gebrauch befindlichen Siegel.

(3) Die Außergeltungsetzung eines Siegels wird im Amtsblatt von *Jehovas Zeugen in Deutschland* bekannt gegeben.

§ 11 Abhandenkommen, Verbleib ungültiger Siegel. Das Abhandenkommen eines Siegels ist unverzüglich dem Zweigkomitee mitzuteilen, das das Siegel außer Geltung setzt. Siegel, die ungültig werden, sind vom Zweigkomitee einzuziehen.

Art. 2 – Übergangsvorschriften

Dokumente, die nach den Vorschriften der bisherigen Siegelordnungen von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. gesiegelt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Art. 3 – Inkrafttreten

Die Neufassung der Siegelordnung von *Jehovas Zeugen in Deutschland*, K. d. ö. R. (SiegelO) tritt zwei Monate nach Veröffentlichung dieses Gesetzes im Amtsblatt von *Jehovas Zeugen in Deutschland* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siegelordnung vom 25. April 2018 außer Kraft.

Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.09.2018: Freiburg-Polnisch, Osnabrück-Albanisch, Rosenheim-Englisch,

zum 01.10.2018: Geilenkirchen-Russisch,

zum 01.11.2018: Bremen-Portugiesisch, Gelsenkirchen-Rumänisch,

zum 01.01.2019: Berlin-Spanisch-Süd, Heilbronn-Albanisch, Hersbruck-Rumänisch, München-Ungarisch.

Namensänderung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die folgende Namensänderung einer Versammlung beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.09.2018: Paderborn-Türkisch in Bielefeld-Türkisch, Ludwigsburg-Albanisch in Stuttgart-Albanisch,

zum 01.11.2018: Schlangen-Polnisch in Paderborn-Polnisch,

zum 01.01.2019: Berlin-Spanisch in Berlin-Spanisch-Nord, Koblenz-Rumänisch in Selters/Westerwald-Rumänisch.

Die bisherigen Siegel der Versammlungen wurden als ungültige Siegel vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).

Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Zusammenlegungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.09.2018: Meschede und Arnberg-Ost zu Arnberg-Ost, Bielefeld-West und Bielefeld-Mitte zu Bielefeld-Mitte, Darmstadt-Englisch und Darmstadt-Eberstadt zu Darmstadt-Eberstadt, Glücksburg und Flensburg-Ost zu Flensburg-Ost, Germering und Gauting zu Gauting, Münster-Tamil und Münster-Nord zu Münster-Nord, Neckarsulm-Portugiesisch und Neckarsulm zu Neckarsulm, Neubeckum-Italienisch und Neubeckum zu Neubeckum, St. Ingbert und Neunkirchen-Ost zu Neunkirchen-Ost, Furtwangen und Villingen-Ost zu Villingen-Ost, Würzburg-Italienisch und Würzburg-Ost zu Würzburg-Ost,

zum 01.10.2018: München-Waldtrudering und Putzbrunn zu Putzbrunn,

zum 01.11.2018: Giengen und Heidenheim-Nord zu Heidenheim-Nord, Werdohl-Griechisch und Lüdenscheid-Griechisch zu Lüdenscheid-Griechisch, Stuttgart-Süd und Stuttgart-Möhringen zu Stuttgart-Möhringen,

zum 01.12.2018: Rheinberg und Kamp-Lintfort zu Kamp-Lintfort, Trossingen-Italienisch und Villingen-Italienisch zu Villingen-Italienisch,

zum 01.01.2019: Köln-Bilderstöckchen und Köln-West zu Köln-West, Chemnitz-Siegmar und Oberlungwitz zu Oberlungwitz, Ludwigsburg-Kroatisch/Serbisch und Stuttgart-Kroatisch/Serbisch zu Stuttgart-Kroatisch/Serbisch, Burscheid und Wermelskirchen zu Wermelskirchen.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).

Herausgegeben vom Zweigkomitee von Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.

Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag: Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V., 65617 Selters